

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Stadtentwässerung Braunschweig GmbH  
Steinweg 26  
38100 Braunschweig

Fachbereich  
Stadtplanung und Umweltschutz  
Abteilung Umweltschutz  
Untere Wasserbehörde  
Petritorwall 6

Name: Frau Vredenberg

Zimmer: 25

Telefon: 470 - 6342

Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470 - 6399

E-Mail: [umweltschutz@braunschweig.de](mailto:umweltschutz@braunschweig.de)

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen

61.42-5.7-2L

Tag

07. Dezember 2010

## **Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren „Hochwasserrückhaltebecken an der Kleinen Mittelriede“ – Zulassung des vorzeitigen Beginns**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 16. November 2010 erteile ich Ihnen in dem o. a. wasserrechtlichen Verfahren gemäß § 68 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 17 i. V. m. § 69 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>1</sup> die

### **Zulassung**

mit dem Bau des Hochwasserrückhaltebeckens an der Kleinen Mittelriede, dem teilweisen Verschluss des Verbindungsgrabens und der stellenweisen Aufweitung der Kleinen Mittelriede vorzeitig zu beginnen.

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### **I Anlagen**

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Zulassung

1. Antrag auf vorzeitigen Beginn
2. Erläuterungsbericht vom 16.11.2010
3. Ergänzungen zum Erläuterungsbericht vom 25.11.2010

4. Übersichtskarte	M = 1 : 50.000
5. Übersichtslageplan	M = 1 : 500
6. Detail Auslaufbauwerk	M = 1 : 25
7. Schnitte Aufweitung und Gewässer/Becken	M = 1 : 50

## II Auflagen

1. Der Beginn der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531/470-6323) spätestens drei Werktage vor Beginn mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der beantragten Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) innerhalb von drei Werktagen mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
3. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) mindestens im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen.
4. Die Abnahme der Baumaßnahme ist innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) schriftlich zu beantragen.
5. Umgehend nach Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens und der Aufweitung der Kleinen Mittelriede sind diese vermessungstechnisch als digitales Geländemodell (Lagekoordinaten nach dem „Gauß-Krüger-System“; Höhen in müNN) aufzunehmen und die Daten sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) digital (\*.shp oder \*.xls) zur Verfügung zustellen.
6. Die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten am Hochwasserrückhaltebecken und an der Kleinen Mittelriede sind – für die Dauer von zwei Jahren ab Baubeginn – von der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH halbjährlich mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) abzustimmen. Das Hochwasserrückhaltebecken ist mindestens jährlich zu mähen. Das Hochwasserrückhaltebecken ist nach Bedarf zu entschlammen.
7. Während der Bauzeit ist der schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten.
8. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
9. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.

## III Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mit vor, weitere Auflagen zu erteilen.

## IV Hinweise

1. Die Zulassung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

2. Dass diese Zulassung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531/470-2764) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die infolge der Baumaßnahme entstehen, haftet die Antragsstellerin.
4. Die Öffentlichkeit – insbesondere der Stadtbezirksrat „Westliches Ringgebiet“ und die Presse – sollte frühzeitig über anstehende Fällarbeiten informiert werden.
5. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes<sup>2</sup> zu achten. Bodenfunde (z.B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, oder mein Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, zu benachrichtigen.
6. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) zu beantragen.
7. Im Planungsgebiet könnten Kampfmittel vorhanden sein. Es wird empfohlen, sich frühzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Funke, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6361) in Verbindung zu setzen.
8. Die Existenz vorhandener Leitungen (z. B. Strom, Gas, Regenwasser, Schmutzwasser), die durch das Vorhaben gekreuzt oder anderweitig beeinträchtigt werden, wurden im Rahmen der Antragsbearbeitung nicht geprüft. Für evtl. eintretende Schäden an derartigen Leitungen haftet die Antragsstellerin.

## **V Begründung**

In dem laufenden Plangenehmigungsverfahren zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens an der Kleinen Mittelriede und im Zuge dessen für den teilweisen Verschluss des Verbindungsgrabens und der stellenweisen Aufweitung der Kleinen Mittelriede im Gebiet der Stadt Braunschweig westlich der BAB A 391 und südlich der Kälberwiese haben Sie mit Antrag vom 16. November 2010 die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt.

Gemäß § 17 Absatz 1 WHG kann die zuständige Behörde einen Antrag auf vorzeitigen Beginn zulassen, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht und
3. der Benutzer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann gemäß § 17 Absatz 2 WHG jederzeit widerrufen werden.

§ 17 WHG gilt gemäß § 69 Absatz 2 WHG entsprechend für die Zulassung des vorzeitigen Beginns in einem Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG.

Für eine Entscheidung zugunsten des Benutzers müssen die rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Zudem müssen die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Anlieger zugunsten des Benutzers, d. h. im Sinne des Projektes, abgewogen worden sein.

Die betroffenen Behörden und Anlieger werden im laufenden Plangenehmigungsverfahren beteiligt. Derzeit wird nicht mit Einwendungen gerechnet, die gegen eine Entscheidung zugunsten des Benutzers sprechen.

Gemäß § 68 Absatz 3 Nr. 1 WHG der Plan nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist.

Im Interesse der Allgemeinheit ist es Ziel der Maßnahme, den Hochwasserschutz im Bereich der Kleinen Mittelriede und der Schölke zu verstärken. Dazu wird das Retentionsvolumen im Bereich der Kleinen Mittelriede durch den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens sowie die streckenweise Aufweitung der Kleinen Mittelriede vergrößert. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist unter den gegebenen Umständen nicht zu befürchten.

Des Weiteren bedarf es für den Gewässerausbau gemäß § 68 Absatz 1 WHG grundsätzlich der Planfeststellung. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 5 Absatz 1 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>3</sup> in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 14 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>4</sup> hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Absatz 2 WHG ist ausreichend.

Die anderen Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden gemäß § 68 Absatz 3 Nr. 2 WHG im weiteren Verfahren geprüft. Derzeit wird von einer problemlosen Umsetzung der Maßnahme ausgegangen. Mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers wird gerechnet.

Der vorzeitige Beginn muss im öffentlichen Interesse oder im berechtigten Interesse des Benutzers sein. Im Fall der oben genannten Maßnahme ermöglicht der vorzeitige Beginn der Antragsstellerin u. a. die Baufeldfreimachung und die nötigen Erdarbeiten vor den Brut- und Vegetationszeiten durchzuführen. Die Maßnahme kann noch vor dem Frühjahr, einer Zeit in der mit erhöhter Hochwassergefahr zu rechnen ist, funktionstüchtig umgesetzt werden.

Die schnelle Umsetzung der Maßnahme und die damit verbundene Verbesserung des Hochwasserschutzes sind im öffentlichen Interesse.

Die Antragsstellerin hat mit dem Antrag auf vorzeitigen Beginn erklärt, dass sie sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Der Antrag auf vorzeitigen Beginn für die Plangenehmigung „Hochwasserrückhaltebecken an der Kleinen Mittelriede“ wird gemäß § 17 Absatz 1 WHG zugelassen.

Die unter II. genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)<sup>5</sup> zulässig und erforderlich.

Der unter III. genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmengbiet um ein für die Wasserwirt-

schaft sehr sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es mir, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige Auswirkungen der genehmigten Maßnahme zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

## **VI Kostenentscheidung**

Diese Zulassung ist nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)<sup>6</sup> kostenpflichtig. Als Antragstellerin haben Sie Veranlassung zu diesem Verwaltungsverfahren gegeben und somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten geht Ihnen ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid zu.

## **VII Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38023 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Firstablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Hasenfus

### Anlagen

Unterlagen zu Ziffer 1

### **Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen**

- 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung
- 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. – Seite 517) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. – Seite 415)
- 3 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. – Seite 179) in der derzeit geltenden Fassung
- 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (Bundesgesetzblatt I S. 95) in der derzeit geltenden Fassung
- 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102) in der derzeit geltenden Fassung

- <sup>6</sup> Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl – Seite 173) in der derzeit geltenden Fassung